

# Rechtsverordnung

## des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage "Rotenberg" in Stuttgart Vom 3. September 1981

Bekannt gemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 17  
vom 30. September 1981 Seite 496/498

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Stuttgart verordnet:

### § 1

Das Orts- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebiets in Stuttgart wird als Gesamtanlage "Rotenberg" unter Denkmalschutz gestellt.

### § 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird durch folgende Straßen, Wege, Linien, die in ihr liegenden Flurstücke und die Gemarkungsgrenzen begrenzt:

Gerade Linie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Württembergstraße 230 (Kelter) zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 52/2 (Alter Friedhof), nordöstliche Grenze des Flurstücks 52/2, Verlängerung dieser Grenze bis zur nördlichen Grenze von Flurstück 52/1 (Neuer Friedhof), Flurstücke 52/1, 50, 57 (Stettener Straße 27), südöstlicher Grenzpunkt des Flurstücks 57 über Stettener Straße zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Stettener Straße 26, Flurstücke Stettener Straße 26, 1363 (Stettener Straße 24), 1359 (Blasiusweg 1) bis zum südlichen Grenzpunkt, über Blasiusweg zur Gemarkungsgrenze Rotenberg - Uhlbach, Gemarkungsgrenze bis zur Höhe der Südspitze des Flurstücks 1370, rechtwinklig über Vicinalweg 1, Flurstücke 1370, 1208/3, talseitige Grenze der Württembergstraße bis Feldweg 34, Flurstück Württembergstraße 230 (Kelter) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in den Lageplänen vom 2. Juni 1978 im Maßstab 1 : 500 und 1 : 2 500 eingetragen, die beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt werden. Weitere Ausfertigungen der Lagepläne befinden sich bei der Stadt Stuttgart - Stadtplanungsamt - als untere Denkmalschutzbehörde und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Die Lagepläne können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### § 3

(1) Gegenstand des Schutzes ist das historische Bild der Grabkapelle auf dem Württemberg und des Dorfes Rotenberg, wie es sich von außerhalb und an den Dorfrändern, im Zusammenhang mit der Kelter sowie auf den Straßen, Gassen und Plätzen darbietet.

(2) Dieses Bild wird geprägt durch den Zentralbau der Grabkapelle und dem kleinteiligen Grundriss der Ortsanlage Rotenberg. Die Ortslage von Rotenberg weist folgende Merkmale auf:

Ringförmige Bebauung im Zuge der Rainstraße, der Württembergstraße, der Stettener Straße und der Straße Im Graben; Vorsprünge, Einschnürungen, Platzbildungen und Aufweitungen im Verlauf der Fluchtlinien von Straßen, Gassen und Plätzen; topographisch bedingte Aufstaffelung der Gebäude zur Kirche hin insbesondere im Verlauf der Gebäude Zainerweg 2 bis 8, ihre giebelständige Gruppierung an der Hangkante. Weitere Merkmale der Gebäude sind: Ihre Kleinmaßstäblichkeit, wechselnde Gebäudegrößen, Geschosszahl (meist zweigeschossig), Trauf- oder Giebelstellung und ihr Giebeldach; ihre aus Bruch- oder Quadersteinen gemauerten Sockelgeschosse, rundbogige Kellerzugänge, Wohngeschosse und Dachspeicher aus Holzfachwerk (meist verputzt); ihre Geschossvorstöße; ihre steilen Kehlbalkendächer; ihre Biberschwanzschindel- oder Biberschwanzdoppeldeckung, Zwerchgiebel mit zweiflügligen Türläden sowie ihre hochrechteckigen zweiflügligen Sprossenfenster mit Futter und Bekleidung, Klappläden und Farbigkeit.

(3) Zum Bild gehören folgende baulichen und sonstigen Anlagen:

1. Grabkapelle auf dem Württemberg (eingetragenes Kulturdenkmal) mit aufgelockerter Bepflanzung der Bergkuppe in der Art des englischen Parks;
2. Evangelische Kirche (eingetragenes Kulturdenkmal);

3. Gebäude Württembergstraße 340 (massiver Putzbau; klassizistisch mit dreiteiligem Säulenportikus, drei vorgelagerten Stufen, kugelbekrönten Steinwangen; Sockel, Stockwerkgesims, Brüstungsgurt, Tür- und Fenster-rahmungen aus Schilfsandstein; profiliertes hölzernes Traufgesims; lamellierte Klappläden);
4. Gebäude Bei der Wette 11 (stattliches verputztes Fachwerkhaus mit Krüppelwalmdach, profiliertem Traufgesims; Aufzugsöffnungen und je zwei kleine mittelachsige Fensterpaare mit Bretterläden in den Giebelgeschossen);
5. Sitzplatz und Brunnen an der Rainstraße (Brunnen aus einem schalenförmigen Trog, einer rechteckigen Säule mit einem geschweiften fruchteverzierten Kapitell, zwei Kirbebuben, eine Riesentraube mit Schleife an der Stange tragend);
6. Gebäude Württembergstraße 312 (Putzbau mit Natursteingewänden, Arkaden, Dachreitertürmchen);
7. die Kelter; ein 1948 erstellter Neubau, verputzt mit Walmdach;
8. die talseitigen Baumreihen an der Württembergstraße bergaufwärts von Gebäude Württembergstraße 312 und an der Rainstraße.

(4) Zum Bild gehören ferner folgende gestalterischen Besonderheiten einzelner Gebäude:

1. Bei der Wette 12: kopiertes spätbarockes Türgewände;
2. Rainstraße 8: ausladendes Kastengesims, Wiederkehr am Giebel, geschmiedetes Gitter an zwei kleineren Fenstern;
3. Rainstraße 28: hölzernes klassizistisches Türgewände mit Giebelbedachung und Zahnschnitt;
4. Stettener Straße 11: traufseitige überdachte Eingangstreppe mit Holzgeländer, verschiefertes Fachwerk am Giebel;
5. Zainerweg 1: leichte Brechung der Längsseite, zwei profilierte Renaissance-Fenstergewände.

#### § 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

(2) Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

- b) das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen und Beleuchtungskörpern, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum oder der Grenze der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- c) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum oder der Grenze der Gesamtanlage aus sichtbar sind;
- d) die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum, soweit diese nicht nur vorübergehend ist;
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie des Straßenbelags und die Veränderung des Straßenniveaus.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Sie kann mündlich erteilt werden, wenn das Vorhaben keiner Baugenehmigung bedarf.

(4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle ihrer Genehmigung.

(5) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

## **§ 5**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 € belegt werden.

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.